



Satzung des Vereins „Kristall Ohne e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Kristall Ohne
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist die Gebrüder Grimm Str. 12, 67551 Worms.
- Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

§ 4 Mittelverwendung

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen, oder juristische Personen werden.
- Es ist die Teilnahme an maximal 3 Probetrainings gestattet. Für eine weitere Teilnahme am Spielbetrieb ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstände, oder den Kassenwart zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, oder dem Kassenwart.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und die Mitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese belaufen sich zurzeit auf Euro 5 pro Kalendermonat. Diese werden mittels Lastschrift monatlich zum 5. eines Monats bzw. Jährlich zum 5.1. auf das Vereinskonto der Sparkasse Worms-Alzey-Ried, Kontonummer 21301429, BLZ 553 500 10 eingezogen. Hierzu ist dem Vorstand eine Lastschrifteinzugsermächtigung auszufüllen.
- Von den Mitgliedern werden pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden für Vereinsmäßige Zwecke (Sommerfest, Umzug, etc.) gefordert, diese werden mit 10 € auf den Jahresbeitrag vergütet.
- Leistet ein Mitglied diese 5 Stunden im Kalenderjahr nicht, die Gründe sind hierbei unerheblich, so werden zusätzliche 10€ auf den Jahresbeitrag erhoben.
- Die Verwaltung der Zeiterfassung und der Zusatzbeiträge obliegt dem Kassenwart.
- Die Verrechnung der Arbeitsstunden auf den Jahresbeitrag erfolgt jährlich zum 15. Dezember mittels Überweisung seitens des Vereins bzw. per Lastschrifteinzug.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Veranstaltungen

- Bei Veranstaltungen wird vom Verein eine Anmeldefrist vorgegeben. Falls in diesem Zeitraum keine Anmeldung des Mitgliedes erfolgt, können diese bei der Veranstaltung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Vorstand, der dieses unter den verbliebenen Mitgliedern zu gleichen Anteilen aufteilt.

Worms, 22.01.2010